

1. Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs

Seit 1.4.2006 müssen Notare gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNotO über zumindest eine Einrichtung verfügen, um elektronische Vermerkurkunden (§ 39a BeurkG) und beglaubigte Ausdrücke elektronischer Dokumente (§ 42 Abs. 4 BeurkG) fertigen zu können. Das JKomG (BGBl. I 2005, 837) ist bereits zum 1.4.2005 in Kraft getreten und hat u.a. die §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG geschaffen. Zwischenzeitlich ist auch die in § 15 Abs. 3 S. 2 BNotO enthaltene Übergangsfrist abgelaufen, so dass die Tätigkeiten des Notars gemäß §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG zum Urkundsgewährungsanspruch gehören; siehe auch *Püls*, NotBZ 2005, 305 und *Malzer*, DNotZ 2006, 9). Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister müssen nach dem EHUG (BGBl. I. S. 2553) v. 10.11.2006 ab 1.1.2007 elektronisch in öffentlich beglaubigter Form erfolgen; zum Ganzen auch *Krafka*, MittBayNot 2005, 290 und *Malzer*, DNotZ 2006, 9, 11). Spätestens zu diesem Zeitpunkt gewinnt der Elektronische Rechtsverkehr im Notariat auch praktische Bedeutung. Eine entsprechende Anpassung der Kostenordnung ist nicht erfolgt und soll voraussichtlich Ende 2007/Anfang 2008 eingebracht werden. Die nachstehenden Ausführungen stellen daher Hinweise für die Praxis zusammen, wie Tätigkeiten des Notars im elektronischen Rechtsverkehr nach Maßgabe der geltenden Kostenordnung zu bewerten sind.

1.1 Grundfälle notarieller Amtstätigkeit im elektronischen Rechtsverkehr

Vereinfacht (*Malzer*, DNotZ 2006, 9, 13 unterscheidet allein im Rahmen der §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG fünf Anwendungsfälle) lassen sich drei Grundfälle notarieller Amtstätigkeit im elektronischen Rechtsverkehr unterscheiden:

- ▶ Unabhängig von einer Handelsregisteranmeldung wird der Notar ersucht, eine elektronisch beglaubigte Abschrift (§ 39a BeurkG) zu fertigen. Das Ausgangsdokument kann ihm hierzu in Papierform oder seinerseits bereits als elektronisches Dokument vorliegen.
- ▶ Im Zusammenhang mit einer elektronischen Handelsregisteranmeldung übernimmt es der Notar, elektronisch beglaubigte Abschriften notarieller Urkunden (Niederschrift oder öffentlich beglaubigte Erklärung) und sonstiger (privatschriftlicher) Dokumente zu fertigen. Anschließend übermittelt er diese Abschriften zusammen mit von ihm aufbereiteten Strukturdaten elektronisch an das Registergericht. Im Regelfall liegen die Ausgangsdokumente in Papierform vor.
- ▶ Der Notar wird ersucht, den Ausdruck eines elektronischen Dokuments zu fertigen, das in den Anwendungsbereich des § 42 Abs. 4 BeurkG fällt, weil es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SiG) versehen ist.

Vor allem im Zusammenhang mit elektronischen Handelsregisteranmeldungen fällt dem Notar künftig die Aufgabe zu, den Medientransfer zwischen Papierurkunde und elektronischem Dokument zu bewältigen. Allerdings ist es auch denkbar, dass ein Beteiligter losgelöst von einer Registeranmeldung um entsprechende Transferleistungen nachsucht, weil er etwa die elektronisch beglaubigten Dokumente per E-Mail an einen Geschäftspartner übermitteln möchte. Der Notar kann die elektronisch beglaubigten Abschriften an einen Kollegen auf elektronischem Weg übermitteln. Dieser kann hiervon gemäß § 42 Abs. 4 BeurkG beglaubigte Ausdrucke fertigen und etwa für den Registervollzug verwenden. Das Übermittlungsverfahren kann hierdurch beschleunigt werden.

Überhaupt gilt: Die §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG ermöglichen es dem Notar, notarielle Urkunden „in einem zeitgemäßen Format und unter Wahrung der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde“ (Malzer, DNotZ 2006, 9, 15; gemeint sind die Beweiskräfte der §§ 371a Abs. 2, 416a ZPO) zur Verfügung zu stellen.

1.2 Anwendung der Kostenordnung (s. Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393; Otto, JurBüro 2007, 120)

Mit Inkrafttreten des JKomG wurde in die Kostenordnung § 1a (Elektronisches Dokument) eingefügt. § 1a Abs. 1 S. 1 KostO regelt: „Soweit für Anträge und Erklärungen in der Angelegenheit, in der die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz“. Damit ist sichergestellt, dass die Kostenordnung in ihrer *derzeitigen Fassung* auch auf elektronische Dokumente anzuwenden ist. Spezialnormen für bestimmte Tätigkeiten des Notars im elektronischen Rechtsverkehr fehlen. Für das Gericht gilt: Gem. Gebührenverzeichnis Nr. 5007 (EHUG-Entwurf) für die Übertragung von Dokumenten, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in die elektronische Form (§ 9 Abs. 2 HGB und Art. 61 Abs. 3 EGHGB) für jede angefangene Seite ein Betrag von 2,00 € anfallen, wobei die Gebühr mindestens 25,00 € beträgt und für jedes Registerblatt gesondert zu erheben ist (Allerdings soll die Gebühr für die elektronische Übermittlung damit abgegolten sein). Darüber hinaus soll im Hinblick auf das elektronische Abrufverfahren die Justizverwaltungskostenordnung angepasst werden (z.B. 7b = Regelung der Kostenschuldnerschaft beim Abrufverfahren, Änderung des Gebührenverzeichnisses durch Anpassung der Kosten für Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken Auszügen und Dateien, Kosten für den Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten und Einfügung entsprechender Bestimmungen für das neu einzuführende Unternehmensregister). All diese Regelungen, die **ausschließlich für Gerichte** gelten, können auf die Tätigkeiten des Notars nicht übertragen werden. Vielmehr müssen bis zu einer Anpassung der Kostenordnung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie entsprechend anwendbar sein können, auf die neuen Sachverhalte des elektronischen Rechtsverkehrs übertragen werden.

Die Abhandlung von Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393, ist als Anlage 1 beigelegt. Vgl. hierzu auch; Otto, JurBüro 2007, 120.

1.3 Kostenrechtliche Grundsätze:

3.3.1 Das Einscannen

Das Einscannen ist unter den gesetzlichen Begriff „Ablichtungen“ zu subsumieren, da es sich bei einem Scanner um ein Gerät zur optischen Datenerfassung handelt (So das OLG Bamberg, NJW 2006, 3504 für die vergleichbare Bestimmung zum RVG VV Nr. 7000, gegen eine unter Bezugnahme auf Hansen/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 18, Rn. 64, von einem Forumsmitglied (Diskussionsforum Burhoff online Teil 7 W – Scannen von Akten) vertretene Auffassung, das Zwischenprodukt PDF-Datei sei selbst keine Ablichtung). Das OLG Bamberg (siehe vorherige Fn.) stellt mit Recht fest: „Auch Sinn und Zweck der Vorschrift (für den Anwalt RVG VV Nr. 7000, für den Notar § 136 KostO) gebietet ihre Anwendung auf das Einscannen.“ Das Abspeichern auf Datenträger mittels Scanner stellt somit eine Vervielfältigung im Sinne des § 136 KostO dar. Damit ist bei der Berechnung der Dokumentenpauschale für die einzelne Urkunde oder das einzelne Dokument bereits das einzuscannende Exemplar für die Übermittlung an das Registergericht mit zu berücksichtigen, da es zu „derselben Angelegenheit“ gehört.

3.3.2 Dokumentenpauschale, elektronische Übermittlung, Internetnutzung

Neu in das Gesetz ist eingefügt worden § 136 Abs. 3 KostO. Deshalb wird hier nochmals näher darauf eingegangen. Über dessen Anwendungsbereich bestand zunächst Unklarheit.

3.3.2.1 Dokumentenpauschale – allgemein (§ 136 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 KostO)

Die Berechnung der Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke, die auf Antrag gem. § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO erteilt, gefertigt oder per Telefax übermittelt werden, soll an Beispielfällen (vgl. Anl. 2) nochmals verdeutlicht werden. § 136 Abs. 2 KostO regelt die Höhe der Dokumentenpauschale. Danach beträgt die Dokumentenpauschale unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. Ob und gegebenenfalls wie viele Freiemplare zu erteilen sind, bestimmt § 136 Abs. 4 Nr. 1 KostO. Danach sind die Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung, eine Ablichtung oder ein Ausdruck ohne Berechnung der Dokumentenpauschale zu erteilen. Von § 136 Abs. 4 Nr. 1 KostO

werden auch Entwürfe solcher Urkunden erfasst (mit oder ohne Unterschriftsbeglaubigung) und auf Entwürfe von Niederschriften. Nicht hierunter fallen jedoch bloße Unterschriftsbeglaubigungen nach § 45 KostO, hier ist für alle Ablichtungen die Dokumentenpauschale zu berechnen. Gleiches gilt für Ablichtungen von Dokumenten, die dem Notar vorgelegt werden, ohne dass eine Überprüfung, Änderung oder Ergänzung erfolgt.

Bei der Dokumentenpauschale handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um Auslagen (Die Dokumentenpauschale, auch die in § 136 Abs. 3 KostO war bei dem Fallbeispiel 2 bei Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393, 396, linke Spalte vorletzter Spiegelstrich, nicht gemeint. § 136 Abs. 3 KostO war dort nicht thematisiert).

3.3.2.2 Dieselbe Angelegenheit gem. § 136 Abs. 2 Satz 1 KostO

Der in § 136 Abs. 2 Satz 1 KostO enthaltene Begriff „in derselben Angelegenheit“ wird gleichgesetzt mit dem in der einzelnen Urkunde enthaltenen Antrag der Beteiligten auf Erteilung von Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucken (Vgl. hierzu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 16. Aufl. § 136 Rn. 53; Streifzug durch die KostO, 6. Aufl. Rn. 232 ff.). Jede einzelne Urkunde, jeder einzelne Entwurf (mit oder ohne Unterschriftsbeglaubigung) oder jedes weitere Dokument, verbunden mit dem konkreten Antrag der Beteiligten, ist als „Angelegenheit“ i.S. des § 136 Abs. 2 Satz 1 KostO zu qualifizieren (**Ausnahme:** Verweisurkunde wird mit Haupturkunde [z.B. Kaufvertrag] als ein Vorgang angesehen, s. Reimann, DNotZ 1987, 132). So wird mit Recht vertreten, dass eine neue Angelegenheit gegeben ist, wenn die Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt weitere Ablichtungen usw. beantragen. Dies wird damit begründet, dass die „Angelegenheit“ beendet ist, wenn der Antrag auf Erteilung von Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucken erledigt ist (Streifzug durch die Kostenordnung, 6. Aufl. Rn. 237).

3.3.2.3 Schriftstücke, die als Anlage beigefügt werden (Einzahlungsbelege, Bilanzen, Jahresabschlüsse usw.)

Werden einer Urkunde Dokumente als Anlage beigefügt, werden sie Bestandteil der Urkunde. Die Anlagen sind bei der Ermittlung des Umfangs der Urkunde zu berücksichtigen. So werden häufig Bilanzen bei Sachgründungen oder bei Kapitalerhöhungen der Haupturkunde beigefügt. Die Anlagen sind in diesem Falle in das Seitenkontingent der Haupturkunde einzurechnen.

Hiervon abzugrenzen sind Dokumente, die zwar im Zusammenhang mit einer Registeranmeldung einzureichen sind, selbst aber keine „Anlage“ zur Registeranmeldung im vorstehenden Sinne sind. Das gilt z.B. für Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafter- oder Übernehmerlisten oder für den Sachgründungsbericht. Diese Listen oder der Sachgründungsbericht sind als eigene „Angelegenheit“ im Sinne von § 136 Abs. 2 Satz 1 KostO anzusehen, gleichgültig, ob diese vom Notar entworfen oder von den Beteiligten vorgelegt werden, auch wenn diese als Paket mit der Registeranmeldung als Dateianhänge zur Datenmaske

über die XML-Strukturdaten mit übermittelt werden. Es liegen eigene Angelegenheiten vor, für die die Dokumentenpauschale jeweils gesondert zu berechnen ist.

3.3.2.4 Umwandlung einer elektronischen Datei in eine papiergebundene Ablichtung inkl. Signaturprüfung

Die **Dokumentenpauschale** fällt an für auf Antrag erteilte Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrücke. Ob der Ausdruck von einem Papierdokument stammt oder von einer elektronischen Datei spielt keine Rolle. Freixemplare sind nicht zu gewähren, da es sich um eine Fremdurkunde handelt.

Die **Beglaubigung einer Ablichtung**, die in Papierform vorliegt, ist der klassische Fall des § 55 KostO. Diese Kostenbestimmung ist auch anwendbar für die Beglaubigung von Ausdrucken elektronischer Dokumenten. Die Gebühr nach § 55 KostO fällt jedoch nicht an bei Beglaubigung von Abschriften eigener Urkunden oder Entwürfe (s. hierzu 3.5.1).

Die **Prüfung der Signatur** und die hierzu erforderliche Internetabfrage bei der Zertifizierungsstelle ist Voraussetzung dafür, dass der Notar den elektronischen Ausdruck beglaubigen kann. Es liegt daher nach hier vertretener Auffassung bei der Signaturprüfung ein gebührenfreies Nebengeschäft nach § 35 KostO vor.

3.3.2.5 Erstellung der Ablichtung direkt von einem elektronischen Dokument

Wird eine Abschrift direkt aus der Datei erzeugt, macht es für die Berechnung der Dokumentenpauschale keinen Unterschied. Es fällt trotzdem die „normale“ Dokumentenpauschale an.

3.3.2.6 Gesamtschuldner gem. § 136 Abs. 2 Satz 2 KostO

§ 136 Abs. 3 Satz 2 KostO bestimmt, dass die Dokumentenpauschale für jeden Kostenschuldner gem. § 2 KostO gesondert zu berechnen ist, wobei Gesamtschuldner als ein Schuldner gelten. Die Gesamtschuldnerschaft ist nach § 5 KostO zu beurteilen (BGH, V. Zivilsenat, Beschl. v. 28. September 2006 – V ZB 45/06; ZNotP 2006, 477 = DNotZ 2007, 61 = JurBüro 2007, 92 = NotBZ 2006, 426). Mit dieser Entscheidung ist damit klargestellt, dass z.B. bei einem Kaufvertrag Verkäufer und Käufer als ein Schuldner gelten. Die ersten 50 Seiten lösen somit pro Seite 0,50 Euro aus, ab Seite 51 sinkt die Dokumentenpauschale auf 0,15 Euro pro Seite ab.

3.3.3 Dokumentenpauschale für die elektronische Übermittlung gem. § 136 Abs. 3 KostO

Über die Anwendung des § 136 Abs. 3 KostO, wonach für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien **anstelle** der in § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke eine Dokumentenpauschale

von (pauschal) 2,50 Euro pro Datei regelt, wird heftig diskutiert. Hier können sicherlich mehrere Lösungen in Betracht kommen, denn diese Regelung passt für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Registergericht nicht vollumfänglich. Ausgangspunkt für die Aufnahme dieser Dokumentenpauschale war nichts anderes als die Übersendung der vom Notar erzeugten Dateien (z.B. Erstellen eines Entwurfs) beispielsweise per E-Mail an den Auftraggeber in Ausführung des dem Notar erteilten Auftrages. Im Unterschied zur herkömmlichen Übersendung eines Papierausdrucks sollte der geringere Aufwand des „Versendens“ pauschaliert werden ohne Rücksicht auf den Umfang des Dokumentes. Hinzu kommt, dass § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO stets erfordert, dass die zu berechnenden Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke **im Auftrag** erteilt werden. Gleiches gilt für die Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO. Der dementsprechende Auftrag ist in dem Auftrag an den Notar enthalten, alle Unterlagen zur Eintragung an das Registergericht einzureichen.

Vergleicht man die diesem Normzweck entsprechende Übermittlung eines vom Notar gefertigten Entwurfs einer Urkunde mit dem Ablauf der elektronischen Einreichung an das Registergericht, sind folgende Unterschiede festzustellen:

Der Notar muss aus dem ihm vorliegenden Papierdokument ein elektronisches Dokument Erstellen, dies geschieht dadurch, dass das Papierdokument eingescannt wird. Er wird selbst die Dokumente, die an das Registergericht zu übermitteln sind, einscannen, die er schon in seinem Computer als Textdateien gespeichert hat. Das wird z.B. von Melchior (NotBZ 2006, 409, 411) mit Recht so empfohlen, da es sich bei dieser Verfahrensweise um eine sichere Variante handelt (z.B. mögliche Änderungen nach Unterschriftsbeglaubigung, technische Fehler beim Computer u.ä.). Der Transfer der Daten vom Papierdokument in ein elektronisches Dokument löst die in § 136 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 KostO genannten Dokumentenpauschalen aus.

Dieser Zwischenschritt, nämlich die Erstellung des Dokumentes durch Einscannen als versendungsfähiges Dokument rechtfertigt den Ansatz der Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO in Höhe von 2,50 Euro für die als Folge erst mögliche elektronische Übermittlung. Entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (Hartmann Kostengesetze 36. Auflage 2006, § 136 Rn. 20) gilt § 136 Abs. 3 KostO nicht nur für den Ausdruck, sondern ist explizit auf die „Übermittlung“ zugeschnitten. Das „Einscannen“ als Zwischenschritt löst also die Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO aus, die „Weitergabe“ des elektronischen Dokumentes ist ein eigenständiger Vorgang, für den die Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO zu erheben ist, auch wenn gewisse Restzweifel nicht beseitigt sind.

Die Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO in Höhe von 2,50 Euro fällt für jede Datei gesondert an. Werden mit der XML-Datenmaske mehrere Dateianhänge in einem Paket übersandt, könnte man zwar auch von einem Gesamtvorgang

ausgehen, der nur einmal 2,50 Euro auslöst. Allerdings spricht der eindeutige Wortlaut des § 136 Abs. 3 KostO gegen diese Auslegung. Es bleibt beim Übermitteln mehrerer Dateien, zumal die einzelnen Dokumente auch getrennt einzureichen sind. Die Dokumentenpauschale gem. § 136 Abs. 3 KostO in Höhe von 2,50 Euro pro Datei ist also pro übermittelter Datei zu erheben (So auch Sikora/Schwab, MittBayNot 2007, 1, 8), gleich, ob es sich um eigene Urkunden des Notars oder um Fremdurkunden handelt.

Ist eine Datei im Hinblick auf die Aufnahmekapazität des Postfachs beim Registergericht zu teilen, fällt die Pauschale von 2,50 Euro für jede (Teil-) Datei an (Korintenberg/Lappe, § 136 Rn. 33).

Die Übermittlung der mit dem Kürzel „pkcs7“ versehenen Tiff-Datei (diese enthält den verschlüsselten Beglaubigungsvermerk) zusammen mit der elektronisch beglaubigten Tiff-Datei ist jedoch als Einheit zu betrachten, so dass hier nur einmal die Pauschale nach § 136 Abs. 3 KostO anfällt. Es handelt sich nicht um eigenständige Dateien, sie beziehen sich vielmehr auf den gleichen Anmeldetatbestand und damit auf den gleichen rechtlichen Inhalt.

Die Dokumentenpauschale gem. § 136 Abs. 3 KostO ist in das 50-Seiten-Kontingent nach § 136 Abs. 2 KostO mit einzuberechnen, da § 136 Abs. 3 KostO eine Ergänzung zu § 136 Abs. 1 KostO ist.

3.3.4 Auslagenersatz für die Nutzung des Internets (Telekommunikationsdienstleistungen)

Nach § 152 Abs. 2 Nr. 2 KostO hat der Notar als Auslagen auch Entgelte von Telekommunikationsdienstleistungen zu erheben. Unter den Begriff „Telekommunikationsdienstleistungen“ sind auch die Entgelte für die Nutzung des Internets zu subsumieren. Diese Auslagen können jedoch nicht berechnet werden, wenn dem Notar eine Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO von 2,50 Euro zusteht (§ 152 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 KostO). Übermittelt also der Notar elektronische Dokumente an das Registergericht, kann er die Kosten für die Internetnutzung als Auslagen nicht erheben. Die bisher vertretene Auffassung wäre konsequent, wenn dem Notar die Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO nicht zustehen würde (so noch Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393, 396). Neben § 136 Abs. 3 KostO ist jedoch diese Auslagenerhebung nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht möglich. Nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis gibt es hierzu auch keine Probleme. Die Auslagen der Internetnutzung werden so gut wie nie erhoben, da kaum bezifferbar.

3.3.5 Die qualifizierte Signatur

Für jede qualifizierte Signatur ist § 55 KostO anzuwenden, sofern die Erhebung der Gebühr nicht durch § 132 KostO ausgeschlossen ist (s. hierzu nachfolgend 3.5.1).

Pro Seite fällt eine Gebühr von 0,50 € an, mindestens ist jedoch eine Gebühr von 10 € zu erheben.

3.3.5.1 Eigene Dokumente

Für beglaubigte Ablichtungen von eigenen Urkunden und eigenen Entwürfen fällt keine Gebühr nach § 55 KostO an, da § 132 KostO die Berechnung dieser Gebühr ausschließt. § 132 KostO regelt, dass bei der Erteilung beglaubigter Abschriften der vom Notar errichteten Urkunden oder von in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden eine Beglaubigungsgebühr nach § 55 KostO nicht erhoben wird. Dies gilt auch für Abschriften von Entwürfen (§§ 145, 147 Abs. 2 KostO), mit oder ohne Unterschriftsbeglaubigung (Korintenberg/Lappe § 132 Rn. 13).

3.3.5.2 Fremddokumente

Bedarf ein Dokument der Schriftform, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 1 HGB) (Siehe hierzu ausführlich Sikora/Schwab, MittBayNot 2007, 1, 3.). Hierher gehören vor allem die Gesellschafter- oder Übernehmerlisten, zu deren Einreichung die Geschäftsführer verpflichtet sind. Eine qualifizierte Signatur der Gesellschafterliste ist nicht erforderlich. Gleiches gilt z.B. für GmbH-Gesellschafterbeschlüsse, Zeichnungsscheine usw., soweit diese mangels Beurkundungspflicht nicht beurkundet sind. Aus der Praxis wird berichtet, dass ungeachtet dessen die Signatur von vielen Registergerichten auch für die Listen usw. verlangt wird oder anhand der verwendeten Software nur elektronisch beglaubigt eingereicht werden kann. Versieht der Notar deshalb die Liste mit einer qualifizierten Signatur, liegt kein Fall der unrichtigen Sachbehandlung nach § 16 KostO vor, dem Notar kann dies nicht angelastet werden. Die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen werden ohnehin nach einer gewissen Übergangszeit bereinigt werden, so dass sich dieses Problem von selbst löst.

Der Entwurf der Liste selbst löst eine 5/10 Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO aus (OLG Stuttgart, DNotZ 1985, 121 = JurBüro 1984, 1078; OLG Saarbrücken, MittRhNotK 1984, 222; OLG Celle, JurBüro 1994, 41 = GmbHR 1993, 294; Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 16. Auflage, § 147 Rn. 113; a.A. (gebührenfrei trotz Entwurf durch Notar) OLG Frankfurt/M., DNotZ 1987, 641 m. abl. Anm. Reimann; OLG Karlsruhe, Rpfleger 1977, 228; OLG Hamm, ZNotP 2002, 123 m. abl. Anm. Tiedtke). Der Geschäftswert für die Gesellschafterliste ist nach § 30 Abs. 1 KostO zu bestimmen. Etwa 10-20 % des Stammkapitals sind angemessen. Für den Entwurf der Übernehmerliste sind die gleichen Grundsätze anzuwenden, Ausgangswert ist jedoch nur der Betrag der Kapitalerhöhung (Streifzug durch die Kostenordnung, 6. Aufl. Rn. 1054).

Entwirft der Notar die Beschlussniederschrift einer GmbH-Gesellschafterversammlung z.B. über die Abberufung eines Geschäftsführers, ist § 145 KostO nicht einschlägig. Nach überwiegender Meinung ist nach § 147 Abs. 2 KostO abzurechnen und eine 5/10 Gebühr zu erheben (Streifzug durch die Kostenordnung, 6. Aufl. Rn. 334). Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 KostO. Als Bezugswert kann der Wert angenommen werden, der für die Beurkundung anzusetzen wäre. Ein angemessener Bruchteil ist sachgerecht, (Streifzug durch die Kostenordnung, 6. Aufl. Rn. 798) wobei auch gegen den Ansatz des vollen Wertes im Regelfall keine Bedenken bestehen, vor allem, wenn für den Beschluss im Falle einer Beurkundung selbst ein relativ geringer Wert in Betracht kommt.

3.3.5.3 Beispielsfall Bescheinigung nach § 54 GmbH-Gesetz

§ 47 Satz 1, HS 2 KostO regelt, dass die vom Notar erteilte Bescheinigung des vollständigen Wortlauts der Satzung gebührenfrei ist, wenn der Notar den zugrunde liegenden Beschluss beurkundet hat.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO ist jedoch eine Bescheinigung nach § 54 GmbHG zu bewerten, wenn der Beschluss über die Satzungsänderung von einem anderen Notar beurkundet worden ist. Beurkundungsrechtlich liegt eine Bescheinigung vor (§ 20 Abs. 1 S. 2 BNotO, § 39 BeurkG) über Tatsachen oder Verhältnisse, die dem Notar urkundlich nachgewiesen oder ihm offenkundig sind (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 16. Aufl. § 50 Rn. 1, 6).

Die Satzungsbescheinigung des Notars ist, gleich ob Gebührenfreiheit nach § 47 Satz 1, HS 2 KostO besteht oder ob eine Gebühr nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO zu erheben ist, eine Tatsachenbeurkundung und damit eine Urkunde des Notars. Die elektronische beglaubigte Ablichtung einer eigenen Urkunde (hier Tatsachenfeststellung) unterfällt § 132 KostO, so dass keine Gebühr nach § 55 KostO erhoben werden kann. Für die Einreichung an das Registergericht finden die Ausführungen zu 3.7) entsprechende Anwendung (kostenfreie Einreichung einer eigenen Urkunde). Zur Berechnung der Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO s. 3.2.

3.3.6 Erzeugung der XML-Strukturdaten

Die Erzeugung der XML-Strukturdaten mittels der Software XNotar für das Handelsregister ist nach hier vertretener Auffassung gebührenpflichtig nach § 147 Abs. 2 KostO. Mangels anderer Gebührevorschrift kann diese Tätigkeit nur unter die Auffangnorm des § 147 Abs. 2 KostO subsumiert werden. Der Geschäftswert für die Erstellung dieser Strukturdaten ist nach § 30 Abs. 1 KostO zu bestimmen (Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393; Otto, JurBüro 2007, 120; vgl. z.B. Filzek, KostO § 1a Rn. 5).

Als Geschäftswert wird allgemein ein Teilwert gem. § 30 Abs. 1 KostO von 20-30 % vorgeschlagen. Ausgangswert ist in den meisten Fällen der Wert der konkreten Registeranmeldung, also im Höchstfalle gem. § 39 Abs. 4 KostO 500.000 Euro

(Soweit z.B. isoliert eine Gesellschafterliste eingereicht wird, ist deren Wert Ausgangswert. Dieser Wert ist nicht auf 500.000 € begrenzt, da § 39 Abs. 4 KostO nur für Registeranmeldungen gilt). Kommt für die Registeranmeldung ein geringer Wertansatz, z.B. bei Anmeldung einer Kapitalerhöhung der einzutragende Erhöhungsbetrag (der auch unterhalb des Mindestwertes liegen kann) oder beispielsweise der nach § 41a Abs. 4 Nr. 1 KostO maßgebliche Wert von mindestens 25.000 Euro in Betracht, kann auch ein über dem oben vorgeschlagenen Prozentsatz liegender Teilwert vertretbar sein, u.U. auch der volle Wert. Hier gibt es keine starren Vorgaben. Der im Einzelfall festgesetzte Teilwert muss aber sachgerecht sein, da im Rahmen der Wertbestimmung nach § 30 Abs. 1 KostO der Aufwand des Notars, seine Haftung, die Bedeutung des Vorgangs und die Gebührengerechtigkeit angemessen zu berücksichtigen sind.

Für die Gebührenerhebung spielt es keine Rolle, ob der Notar mit der XML-Strukturdatenmaske nur eigene Dokumente, ausschließlich fremde Dokumente oder mit eigenen auch fremde Dokumente übermittelt.

3.3.7 Übermitteln von Dokumenten gebührenfreies oder gebührenpflichtiges Geschäft nach § 147 Abs. 2 KostO?

3.3.7.1 Ausgangslage

Übermittelt der Notar Ablichtungen seiner **eigenen Urkunden oder von ihm gefertigter Entwürfe** an die Beteiligten, liegt darin ein **gebührenfreies Nebengeschäft** gem. § 35 KostO zur Beurkundung oder Entwurffertigung. Für das Übermitteln der Ablichtungen entsteht somit keine zusätzliche Gebühr. Ergänzend regelt § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO, dass der Notar **keine Gebühr** erhält für das **Übermitteln** von Anträgen an das Grundbuchamt oder **Registergericht**, wenn der Antrag mit einer **anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang** steht. Damit ist klargestellt, dass die Einreichung einer vom Notar entworfenen oder beglaubigten Registeranmeldung ebenso kostenfrei ist, wie sonstige Dokumente, die vom Notar entweder beurkundet, entworfen oder beglaubigt worden sind. Reicht der Notar jedoch Dokumente ein, die von ihm weder beurkundet, entworfen oder beglaubigt worden sind (sogen. Fremdurkunden), greift weder § 35 KostO noch § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO ein. Es liegt dann ein gebührenpflichtiges „Einreichen“ vor.

Das OLG Hamm (NotBZ 2002, 266 mit zust. Anm. von Lappe = RNotZ 2002, 516 mit zust. Anm. Holger Schmidt) hatte zu entscheiden, ob der Notar ein Schriftstück nach Unterschriftsbeglaubigung kostenfrei an einen Dritten im Auftrag des Unterschriftsleistenden zu übersenden hat, oder ob diese Tätigkeit gebührenpflichtig ist. Das OLG Hamm hat mit Recht klargestellt, dass bei der Unterschriftsbeglaubigung die Gebühr nach § 45 KostO neben dem Beglaubigungsvorgang lediglich die Feststellung der Person des Beteiligten abdeckt, sowie die Durchsicht der Erklärung zum Zweck der Feststellung, ob Gründe zur Versagung der Amtstätigkeit bestehen. Mit der Gebühr nach § 45 KostO sind

also nur die Tätigkeiten abgegolten, die unmittelbar mit der Beglaubigung der Unterschrift einschl. Aushändigung an den Unterschriftsleistenden zusammenhängen.

Mit Recht stellt das OLG Hamm fest, dass eine gebührenpflichtige Nebentätigkeit vorliegt, wenn der Notar die unterschriftsbeglaubigte Erklärung im Auftrag des Unterschriftsleistenden an Dritte übersendet (Streifzug 6. Aufl. 2005, Rn. 1516). Schon dieses Versenden an einen Dritten geht über den Beglaubigungsvorgang hinaus, wodurch der Abgeltungsbereich des § 45 KostO verlassen wird. Diese Auffassung wird auch in der 16. Aufl. des Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann KostO (§ 147 Rn. 135 a) ebenso vertreten, wie in anderen Kostenkommentaren. Holger Schmidt (Anm. zu OLG Hamm, RNotZ 2002, 517) stellt zutreffend fest, dass das Versenden an den Unterschriftsleistenden selbst ein gebührenfreies Betreuungsgeschäft bleibt. Hier hat § 35 KostO Vorrang vor der Auffangnorm des § 147 Abs. 2 KostO. Sendet also der Notar die beglaubigte Erklärung an Ihr Haus zurück, entstehen keine weiteren Gebühren.

Erhält der Notar den Auftrag zur Versendung an Dritte, übernimmt er zugleich auch seine Haftung für das rechtzeitige und fehlerfreie Versenden an den Adressaten. Dies rechtfertigt eine Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO aus einem angemessenen Teilwert (ca. 10 % des für die Unterschriftsbeglaubigung maßgebenden Wertes, in Einzelfällen auch niedriger oder höher). Dieser relativ geringe Wertansatz soll zum Ausdruck bringen, dass die Nebentätigkeit mit dem Versenden des Schriftstückes wenig aufwendig und mit einem geringeren Haftungspotential verbunden ist, als bei anderen betreuenden Nebentätigkeiten.

Soll diese Gebühr vermieden werden, muss der Auftraggeber das Versenden selbst übernehmen.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der Notar „Fremddokumente“ im Auftrag an das Registergericht weiterleitet.

3.3.7.2 Übermitteln von mehreren Fremddokumenten, auch zusammen mit eigenen Dokumenten

Werden **mehrere Fremddokumente** in einem Anmeldevorgang elektronisch übermittelt (z.B. Gesellschafterliste und Gesellschafterbeschluss), liegt nach hier vertretener Auffassung nur **eine** Nebentätigkeit vor (ein Empfänger), für die nur **eine** 5/10 Gebühr berechnet werden kann.

Die Gebühr für die Übermittlung eines Fremddokumentes nach § 147 Abs. 2 KostO ist auch dann zu erheben, wenn die Übermittlung zusammen mit Dokumenten erfolgt, die vom Notar beurkundet oder entworfen worden sind. Der Geschäftswert kann für diese Fälle aber niedriger angenommen werden.

3.3.7.3 Geschäftswert

Der **Geschäftswert** für die Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO ist nach § 30 Abs. 1 KostO zu bestimmen. Für Vorgänge mit einem niedrigen Ausgangswert kann ein Teilwert von 10-20 % angenommen werden, jedoch sollte bei höheren Ausgangswerten der Teilwert so bemessen werden, dass alle bewertungsrelevanten Komponenten des § 30 Abs. 1 KostO berücksichtigt werden, wie z.B. Aufwand, Haftungsträchtigkeit, Bedeutung des Vorgangs und Gebührengerechtigkeit. Deshalb kann der anzunehmende Teilwert in Einzelfällen auch deutlich unter 10 % des Ausgangswertes liegen.

Der Ausgangswert errechnet sich nach dem Wert des Hauptgeschäftes. Das ist in den überwiegenden Fällen die Registeranmeldung. Der Höchstwert einer Registeranmeldung beträgt gem. § 39 Abs. 4 KostO 500.000 Euro. Bei Annahme eines Teilwertes von 10 % aus dem Höchstwert für Registeranmeldungen beträgt der Wert für die Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO 50.000 Euro, die hieraus zu erhebende 5/10 Gebühr 66 Euro. Handelt es sich jedoch beispielsweise um eine Gesellschafter- oder Übernehmerliste oder um einen Sachgründungsbericht, ist der Ausgangswert nicht auf 500.000 Euro beschränkt (§ 39 Abs. 4 KostO ist hier nicht anzuwenden). Der Teilwert kann deshalb in Einzelfällen mit sehr hohen Ausgangswerten im Promillebereich liegen.

3.3.7.4 Vom Notar entworfene Gesellschafterliste, Gesellschafterbeschluss usw.

Entwirft der Notar beispielsweise eine Gesellschafterliste, entsteht hierfür keine Entwurfsgebühr über § 145 Abs. 1 KostO. Entwürfe dieser Art werden nach h.M. (s. z.B. OLG Stuttgart, DNotZ 1985, 121 = JurBüro 1984, 1078; Streifzug durch die Kostenordnung, 6. Aufl. Rn. 1054) nach § 147 Abs. 2 KostO zu bewerten (vgl. hierzu Ziff. 2). Dies könnte dafür sprechen, die Liste oder auch andere Dokumente, die zwar entworfen, aber nach § 147 Abs. 2 KostO abzurechnen sind, als Fremddokument zu qualifizieren. Andererseits ändert die Abrechnungsart nichts an der Tatsache, dass das Dokument vom Notar „entworfen“ worden ist. Auch wenn ein Entwurf wegen Nichtanwendbarkeit des § 145 KostO nach § 147 Abs. 2 KostO zu bewerten ist, bleibt es ein „Entwurf“ des Notars. Demgemäß sind auch Dokumente, die weder beurkundet, noch beglaubigt werden, als eigene Urkunde des Notars anzusehen, wenn sie entworfen, aber nach § 147 Abs. 2 KostO abgerechnet werden. Bei Übermittlung an das Registergericht liegt also die Übermittlung einer eigenen Urkunde vor.

Reicht der Notar von ihm errichtete Urkunden, von ihm entworfene Urkunden oder Erklärungen, unter welchen er eine Unterschrift beglaubigt hat, beim Registergericht ein, bestimmt § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO Gebührenfreiheit, weil in solchen Fällen die Einreichung mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt (Vgl. Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, 393, 396). Beachte aber zur Berechnung der Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 KostO für die elektronische Einreichung bei Abschn. 3.3.

3.3.8 Aushändigung oder Weitergabe eines Dokumentes auf CD-Rom, USB-Stick usw. an den Auftraggeber

Für die Übermittlung von elektronisch gespeicherten Daten regelt § 136 Abs. 3 KostO eine Gebühr von 2,50 Euro pro Datei (ohne Rücksicht auf den Umfang). Soweit der Notar im Auftrag das elektronische Dokument per E-Mail oder auf anderen Datenträgern (z.B. CD-ROM, Diskette, USB-Sticks) weiterleitet, sind die Voraussetzungen des § 136 Abs. 3 erfüllt. Die Aushändigung an den Auftraggeber auf Datenträgern ist, wie die Rückgabe des vorgelegten Schriftstücks in Papierform, auch wenn nunmehr beglaubigt, kostenfrei. Das Brennen auf eine CD-Rom wird nach hier vertretener Auffassung als gebührenfreies Nebengeschäft angesehen, für die keine zusätzliche Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO zu erheben ist. Mangels passender Kostenvorschrift ist auch die Weitergabe der Anschaffungskosten einer CD-Rom nicht möglich. Ob die Auslagenvorschriften entsprechend bei Änderung der KostO angepasst werden, muss abgewartet werden.

Beispielsfälle

Fall 1 – Geschäftsführerneubestellung

1. Sachverhalt

Geschäftsführer G und H erscheinen bei Notar N und melden die Neubestellung von H als Geschäftsführer der X-GmbH (Stammkapital 25.000 €) an. Die Registeranmeldung (1 Seite)

- a) wird von Notar N entworfen, der sodann die Unterschriften der Geschäftsführer unter der Anmeldung beglaubigt und mit dem Versand der Anmeldung an das Registergericht betraut wird;
- b) wurde von Notar U entworfen, der auch die Unterschriften der Geschäftsführer unter der Anmeldung beglaubigt hat. Da U jedoch die technischen Voraussetzungen fehlen, betrauen die Beteiligten Notar N mit der Übermittlung der Anmeldung an das Registergericht.

In beiden Varianten wird der der Neubestellung zugrunde liegende Gesellschafterbeschluss (1 Seite) von den Beteiligten selbst entworfen und – privatschriftlich unterzeichnet – N mit der Bitte um elektronische Übermittlung an das Registergericht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HGB) übergeben. Die Beteiligten erhalten das Original der Registeranmeldung (§ 45 Abs. 3 BeurkG) sowie das Original des Gesellschafterbeschlusses für ihre Unterlagen. Papiergebundene Abschriften sind nicht gewünscht. Welche Kosten hat N jeweils zu erheben?

2. Lösung

- ▶ Entwirft der Notar die Registeranmeldung (wie in Variante a), fällt hierfür eine 5/10-Gebühr nach §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 2 Nr. 7 in Höhe von 42 € an

(Geschäftswert gemäß § 41a Abs. 4 Nr. 1: 1 % des Stammkapitals, mindestens aber 25.000 €).

- ▶ Für das Einscannen der Registeranmeldung steht ihm eine Dokumentenpauschale in Höhe von 0,50 € pro Seite gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 1 zu. Hat er selbst den Entwurf der Anmeldung gefertigt (wie in Variante a), ist ein Exemplar frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1), so dass nur in Variante b) eine Dokumentenpauschale in Höhe von 0,50 € anfällt. Das Einscannen des Beschlusses löst hingegen in beiden Varianten eine Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 1 Nr. 1, weil der Entwurf nicht vom Notar stammt.
- ▶ Für das Fertigen der elektronisch beglaubigten Abschrift der Registeranmeldung erhält der Notar nur dann eine Gebühr nach § 55, wenn der Entwurf – wie in Variante b) – nicht von ihm stammt (0,50 € pro Seite, mindestens aber 10 €). Fertigt der Notar vom Beschluss ebenfalls eine elektronisch beglaubigte Abschrift erhält er hierfür in beiden Varianten die Gebühr nach § 55. § 16 gilt nicht.
- ▶ Für das Erzeugen der XML-Strukturdaten steht dem Notar eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 zu. Sachgerecht erscheint ein Teilwert in Höhe von 20 % (5.000 €), so dass die 5/10-Gebühr 21 € ausmacht, nach neuer Auffassung jedoch nicht mehr.
- ▶ Für die Übermittlung der Dokumente (Dateien) an das Registergericht mittels des EGVP-Clients ist für jede übermittelte (Tiff-)Datei die Dokumentenpauschale des § 136 Abs. 3 zu erheben. Die Auslagen für das Internet sind hiermit bereits abgegolten (§ 152 Abs. 2 Nr. 2, 2. HS). In beiden Varianten hat der Notar somit 2x 2,50 € = 5 € je für die Übermittlung der Registeranmeldung und des Beschlusses zu erheben.
- ▶ Die Registervorlage als solche, also das Weiterleiten der Anmeldung an das Gericht, löst nur dann eine gesonderte Gebühr nach § 147 Abs. 2 aus, wenn der Entwurf nicht vom Notar stammt (§ 147 Abs. 4 Nr. 1). Der Notar hat somit nur für die Weiterleitung des Beschlusses als Fremdurkunde eine 5/10-Gebühr zu erheben. Sachgerecht erscheint ein geringer Teilwert von 10 % gemäß § 30 Abs. 1 (2.500 €), so dass die Gebühr 13 € ausmacht. Auch wenn hier mehrere Dokumente (Registervorlage und Beschluss) übermittelt werden, ist nur einmal die Gebühr nach § 147 Abs. 2 zu erheben, weil es sich bei dem Gericht um denselben Empfänger handelt.

Fall 2 – GmbH-Gründung durch Notarvertreter

1. Sachverhalt

G und H erscheinen bei Notarvertreter V, um eine GmbH (Stammkapital 25.000 €, das G und H je zur Hälfte übernehmen) zu gründen. Zum Geschäftsführer wird G bestellt. V beurkundet die Gründung der GmbH, wobei auch der Gesellschafterbeschluss über die Bestellung von G zum Geschäftsführer beurkundet wird, entwirft die Anmeldung zum Handelsregister, beglaubigt die Unterschrift des

Geschäftsführer G hierunter und entwirft die Liste der Gesellschafter, die sodann von G unterzeichnet wird.

V fertigt elektronisch beglaubigte Abschriften (§ 39a BeurkG) der GmbH-Gründungsurkunde (10 Seiten), der Registeranmeldung (3 Seiten) und der Gesellschafterliste (1 Seite), erzeugt die XML-Strukturdaten für die Gründung einer GmbH und versendet Strukturdaten nebst Anhängen mit Hilfe des EGVP-Client elektronisch an das Registergericht. Die Gesellschaft erhält zwei und die Beteiligten erhalten je eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde. Von der Registeranmeldung werden zwei beglaubigte Abschriften für die Gesellschafter gefertigt und das Original der Gesellschaft mitgegeben. Von der Gesellschafterliste wünscht kein Beteiligter eine Abschrift.

2. Lösung

- ▶ Die Beurkundung der GmbH-Gründung und des Beschlusses über die Geschäftsführerbestellung sind wie gewohnt zu bewerten: Gesellschaftsvertrag: 25.000 € (§ 39 Abs. 1 Satz 1); Beschluss: §§ 41c Abs. 1, 41a Abs. 4 Nr. 1: 1 % des Stammkapitals, mindestens aber 25.000 €; jeweils 20/10-Gebühr nach § 36 Abs. 2 (Gesellschaftsvertrag) und § 47 (Beschluss) aus einem Wert von jeweils 25.000 € = 2 x 168 €, also 336 €. Gleiches gilt für die Registeranmeldung (Geschäftswert = Stammkapital in Höhe von 25.000 € - § 41a Abs. 1 Nr. 1 -, 5/10-Gebühr nach §§ 145 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 2 Nr. 7 = 42 €) und den Entwurf der Gesellschafterliste (OLG Stuttgart, JurBüro 1984, 1078; OLG Saarbrücken, MittRhNotK 1984, 222; OLG Celle, JurBüro 1994, 41 = GmbHR 1993, 294; Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 16. Auflage, § 147 Rn. 113; a.A. (gebührenfrei trotz Entwurf durch Notar) OLG Frankfurt/M., DNotZ 1987, 641 m. abl. Anm. Reimann; OLG Karlsruhe, Rpfleger 1977, 228; OLG Hamm, ZNotP 2002, 123 m. abl. Anm. Tiedtke) (kein Fall des § 145 Abs. 1, sondern § 147 Abs. 2: Wert nach § 30 Abs. 1 zu bestimmen, angemessen sind 10-20 % des Stammkapitals (hier: 10 % = 2.500 €; 5/10-Gebühr = 13 €).
- ▶ Bei den Papierabschriften sind gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 1 Freixemplare zu berücksichtigen, so dass anfallen: Gründungsurkunde 4 Abschriften gewünscht; 2 sind frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1), 2 sind zu bewerten: § 136 Abs. 1 Nr. 1: 20 Seiten zu je 0,50 € = 10 €; Registeranmeldung: 2 Abschriften gewünscht; 1 ist frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1), 1 ist zu bewerten: § 136 Abs. 1 Nr. 1: 3 Seiten zu je 0,50 € = 1,50 €. Da der Notar von allen Urkunden und Dokumenten den Entwurf gefertigt hat, ist keine gesonderte Gebühr nach § 55 für die Beglaubigungen zu erheben.
- ▶ Das Fertigen der elektronisch beglaubigten Abschriften folgt denselben Regeln, so dass ggf. im Rahmen der Papierabschriften verbrauchte Freixemplare (§ 136 Abs. 4 Nr. 1) zu berücksichtigen sind. Zu erheben sind daher: Gründungsurkunde: § 136 Abs. 1 Nr. 1: 10 Seiten zu je 0,50 € = 5 €, Registeranmeldung bei drei Seiten 1,50 €. Für die Gesellschafterliste fällt keine Dokumentenpauschale an, weil das Freixemplar (Entwurf stammt vom Notar!)

- nach § 136 Abs. 4 Nr. 1 noch nicht im Rahmen der Papierabschriften verbraucht wurde. § 55 ist bei keinem der drei Dokumente einschlägig (§ 132!).
- ▶ Für das Erzeugen der XML-Strukturdaten ist eine Gebühr aus einem Teilwert gemäß § 147 Abs. 2 zu erheben, und zwar aus 20-50 %. Bei 20 % (5.000 €) beträgt die 5/10-Gebühr 21 €, nach neuer Auffassung keine Gebühr!
 - ▶ Übermittelt werden an das Registergericht drei (Tiff-)dateien (Gründungsurkunde, Registeranmeldung und Liste), so dass 3x 2,50 € (§ 136 Abs. 3) hierfür anfallen. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – der Notarvertreter handelt – und ZIP-Containerdateien übermittelt werden.
 - ▶ Für die Registervorlage als solche bzw. das Weiterleiten an das Registergericht fällt gemäß § 147 Abs. 4 Nr. 1 keine gesonderte Gebühr an, weil alle übermittelten Dokumente von Notar(vertreter) entworfen wurden.

Fall 3 – Stammkapitalerhöhung durch Sacheinlage

1. Sachverhalt

G und H erscheinen als Gesellschafter der K-GmbH bei Notar N, um eine Kapitalerhöhung (um nominal 10.000 EUR auf 35.000 €) durch Einbringung eines einzelkaufmännischen Unternehmens (*Aktivvermögen lt. Bilanz* ohne Schuldenabzug gemäß § 18 Abs. 3: 2 Mio. €) zu beurkunden. Die neue Stammeinlage übernimmt allein H. Die notarielle Urkunde enthält auch die Übernahmeerklärung sowie den Einbringungsvertrag. Die vom Steuerberater gefertigte Bilanz wird als Anlage zur Urkunde genommen (Umfang der Urkunde einschließlich Anlage: 25 Seiten). Der Notar entwirft die Registeranmeldung (3 Seiten) sowie die (neue) Liste der Gesellschafter (1 Seite). Der Sachgründungsbericht (5 Seiten) wird dem Notar zur Übermittlung an das Registergericht übergeben. Der Notar stellt den vollständigen Wortlaut der Satzung zusammen und erteilt eine Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG (insgesamt 20 Seiten). Eine gesonderte Liste der Übernehmer fordert das Registergericht nicht.

N fertigt von allen Urkunden und Dokumenten elektronisch beglaubigte Abschriften (§ 39a BeurkG) zur Übermittlung an das Registergericht. Im Übrigen erhalten beglaubigte Abschriften der Kapitalerhöhungsurkunde: 2 die Gesellschaft, 1 jeder Gesellschafter. Das Original der Registeranmeldung verbleibt beim Notar, der Gesellschaft wird eine beglaubigte Abschrift erteilt. Der Sachgründungsbericht wird den Beteiligten nach dem Einscannen für die elektronisch beglaubigte Abschrift wieder ausgehändigt. Von der bescheinigten Satzung wünscht die Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift. Die GmbH erhält das Original der Gesellschafterliste. N erzeugt die XML-Strukturdaten und versendet Strukturdaten nebst Anhängen mit Hilfe des EGVP-Clients elektronisch an das Registergericht. Welche Kosten hat N zu erheben?

2. Lösung

- ▶ Die Kapitalerhöhungsurkunde ist wie folgt zu bewerten: §§ 41c Abs. 1, 39 Abs. 1, 18 Abs. 3 = 2.000.000 €, 20/10 Gebühr gem. § 47 = 5.000 € (Höchstgebühr), Übernahmeerklärung und Einbringungsvertrag (gleicher Gegenstand § 44 Abs. 1), Geschäftswert §§ 39 Abs. 1, 18 Abs. 3 = 2.000.000 €, 20/10 Gebühr § 36 Abs. 2 = 6.114 €; für den Entwurf der Registeranmeldung gilt: Geschäftswert = § 41a Abs. 1 Nr. 3 = 10.000 €, 5/10 Gebühr gem. §§ 145 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 7 = 27 €, für Entwurf der Gesellschafterliste fallen an: § 30 Abs. 1, bei 10 % aus 35.000 € = 3.500 €, 5/10 gem. § 147 Abs. 2 = 17 €. Die Satzungsbescheinigung ist hingegen gemäß § 47 S. 1 2. HS gebührenfrei (dies gilt, wenn der Notar den zugrunde liegenden Beschluss beurkundet hat. Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 ist jedoch eine Bescheinigung nach § 54 GmbHG zu bewerten, wenn der Beschluss über die Satzungsänderung von einem anderen Notar beurkundet worden ist. Beurkundungsrechtlich liegt eine Bescheinigung vor (§ 20 Abs. 1 S. 2 BNotO, § 39 BeurkG) über Tatsachen oder Verhältnisse, die dem Notar urkundlich nachgewiesen oder ihm offenkundig sind)
- ▶ Die papiergebundenen Abschriften sind wie folgt zu bewerten: Kapitalerhöhungsurkunde: 4 Abschriften gewünscht; 2 sind frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1, wegen Einbringungsvertrag, sonst bei Beschluss nur 1 Abschrift frei) 2 sind zu bewerten: § 136 Abs. 1 Nr. 1: 50 Seiten (inkl. Anlage) zu 0,50 € = 25 €. Registeranmeldung: 1 Abschrift gewünscht; 1 ist frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1). Satzungsbescheinigung: 1 Abschrift gewünscht, 1 ist frei (§ 136 Abs. 4 Nr. 1).
- ▶ Für die elektronisch beglaubigten Abschriften gilt. Kapitalerhöhungsurkunde: Freixemplare für Papierabschriften verbraucht; daher: § 136 Abs. 1 Nr. 1: 25 Seiten zu je 0,15 € (Berücksichtigen der Papierabschriften für die Gesamtseitenzahl): 3,75 € Registeranmeldung: Freixemplar verbraucht; § 136 Abs. 1 Nr. 1: 3 Seiten zu 0,50 € = 1,50 € Liste der Gesellschafter: an sich § 136 Abs. 1 Nr. 1, aber 1 Freixemplar (noch nicht verbraucht) gemäß § 136 Abs. 4 Nr. 1, da Entwurf vom Notar stammt. Sachgründungsbericht: § 136 Abs. 1 Nr. 1 (Fremddokument, kein Freixemplar): 5 Seiten je 0,50 € = 2,50 € Satzungsbescheinigung: § 136 Abs. 1 Nr. 1 (Freixemplar für Papierabschrift verbraucht) 20 Seiten (ohne die als Anlage beigefügte Bilanz) zu je 0,50 € = 10 €.
- ▶ Für die (elektronisch) beglaubigten Abschriften der Kapitalerhöhungsurkunde, der Registeranmeldung, der Liste der Gesellschafter und Satzungsbescheinigung (Die Satzungsbescheinigung des Notars ist, gleich ob Gebührenfreiheit nach § 47 Satz 1, HS. 2 besteht oder ob eine Gebühr nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 zu erheben ist, eine Tatsachenbeurkundung und damit eine Urkunde des Notars. Die Signatur einer Ablichtung einer eigenen Urkunde (hier Tatsachenfeststellung) unterfällt § 132, so dass keine Gebühr nach § 55 erhoben werden kann) fällt keine Gebühr nach § 55 an, weil es sich um Urkunden oder Entwürfe des Notars handelt (§ 132 KostO); Sachgründungsbericht: § 55: pro Seite 0,50 €, hier jedoch Mindestgebühr: 10 €
- ▶ Bei der Ermittlung der Gebühr nach § 147 Abs. 2 für das Erzeugen der XML-Strukturdaten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: angemessener

Teilwert aus dem Wert des höchsten Gegenstandes (hier: Sachgründungsbericht: bei Entwurf durch Notar ca. 20 % aus 2 Mio. € [Wert der Sacheinlage] = 400.000 €), für XML-Strukturdaten angemessener Teilwert hieraus: 20 % = 80.000 € (5/10-Gebühr) = 88,50 €; Wert der Registeranmeldung (10.000 €) geringer; nach neuer Auffassung keine Gebühr.

- ▶ Im Sinne des § 136 Abs. 3 werden schließlich fünf Dateien übermittelt (5x 2,50 € = 12,50 €), nämlich die Kapitalerhöhungsurkunde, die Registeranmeldung, die Gesellschafterliste, die Satzungsbescheinigung und der Sachgründungsbericht.
- ▶ Nur der Sachgründungsbericht stellt eine Fremdurkunde dar, so dass für dessen Vorlage bei Gericht eine gesonderte Gebühr nach § 147 Abs. 2 zu erheben: Teilwert aus Wert des Sachgründungsberichtes bei Entwurf Notar = 20 % aus Wert der Sacheinlage = 400.000 €, daraus Teilwert gem. § 30 Abs. 1, bei 5 % = 20.000 €, 5/10 Gebühr § 147 Abs. 2 = 36 €.

Ergebnis:

Nach der Rechtsprechung des EuGH (z.B. ZIP 1998, 206; DNotZ 1999, 936; FGPrax 2002, 275; s. weitere Nachweise bei Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, a.a.O. § 41a Rn. 1a – 1g) wurden die Eintragungsgebühren der Registergerichte durch Einfügung des § 79a und durch die Gebührenregelungen in der HRegGebVO (BGBl. I, S. 2562 v. 30.9.2004) von Wertgebühren auf Aufwandsgebühren umgestellt. Die Gerichte können also nur den tatsächlichen Aufwand im jeweiligen Jahr für die gesamten Eintragungen auf die betroffenen Antragsteller umlegen. Hierzu ermächtigt § 79a das Bundesministerium der Justiz, Gebühren für die Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister durch Rechtsverordnung jährlich neu festzusetzen. Vor allem der strukturierte Datenaustausch zwischen Notaren und Registergerichten, in dessen Rahmen die wesentlichen Eintragungsdaten bereits von Notarseite vorerfasst werden, führt zu einer noch engeren Verzahnungen notarieller und registergerichtlicher Tätigkeit. Die sich hierbei ergebende funktionale Aufgabenteilung zwischen Notaren als mittelbaren und Registergerichten als unmittelbaren Justizorganen bedeutet im Ergebnis eine weitere Entlastung der Registergerichte und eine Beschleunigung der Eintragungen für die Beteiligten. Die Übernahme wesentlicher weiterer Aufgaben durch die Notare rechtfertigt vor diesem Hintergrund einen moderaten Anstieg der Notarkosten.

3.3.9 Auffassung der BNotK

XML-Strukturdaten

Der Vorschlag von Tiedtke/Sikora in MittBayNot 2006, S. 393 für das Erstellen von XML- Strukturdaten eine Gebühr nach § 147 II zu erheben, ist in Praxis und Literatur

auf breite Zustimmung gestoßen (vgl. etwa Otto, JurBüro 2007, S. 120, 123). Er wird allgemein als sachgerecht für den damit verbundenen Aufwand angesehen.

Eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO kann vom Notar dann nicht verlangt werden, wenn er gemäß § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO zur Erstellung von XML-Strukturdaten verpflichtet ist, weil diese Aufgabe Teil der Übermittlung von Anträgen an das Registergericht ist, der Notar also durch ein Gesetz oder jedenfalls durch eine gesetzesähnliche Grundlage hierzu verpflichtet ist. Weder das HGB noch die bekannten Rechtsverordnungen, die auf Grundlagen von § 8a HGB erlassen wurden, enthalten hierzu eine konkrete Aussage. Allerdings finden sich (zwischenzeitlich) verstärkt Bekanntmachungen/Erlasse der Landesjustizverwaltungen auf deren Internetseiten, wonach die Einreichung von XML Strukturdaten verpflichtend sein soll. Beispielsweise heißt es:

- **Bayern:** (<http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/rechtsverkehr/register>):
„Neben der Einreichung von Anträgen und Dokumenten in unveränderbarer Form (siehe unter Formaten) sind Anmeldungen nach § 12 Abs. 1 HGB auch in weiterverarbeitbarer Form bei den Gerichten einzureichen. Dazu sind XML-Dokumente in der Struktur des xJustiz-Datensatzes zu verwenden.“
- **Baden-Württemberg:**
(<http://www.egvp.de/bearbeitung/baden-wuerttemberg/registergerichte/einzelheiten.htm>):
„Mit der OSCI-Nachricht muss im Fall eine Anmeldung zusätzlich eine gültige XML-Datei im oben bezeichneten Format übermittelt werden.“
- **NRW:**
(<http://www.egvp.de/bearbeitung/nordrhein-westfalen/registergerichte/einzelheiten.htm>) „Mit der Nachricht muss im Falle einer Anmeldung i.S.v. § 8 VO zusätzlich eine gültige (valide) XML-Datei im Format XJustiz ab Version 1.3 nebst Fachmodul XRegister ab Version 1.1 übermittelt werden.“

Keine derartige Bestimmung findet sich etwa in Thüringen oder Hamburg (wird aber wohl ähnlich ausgelegt). Schließlich ist eine Vorlagepflicht auch in § 53 BeurkG bestimmt, so dass eine Vorlage, gleich in welcher Form, nicht zu Lasten der Kostenschuldner gehen dürfe.

Soweit man derartigen Bekanntmachungen eine rechtserhebliche Qualität zugesteht, erscheint in den betroffenen Bundesländern eine Gebührenerhebung nach § 147 Abs. 2 KostO ausgeschlossen, weil der Strukturdatenerzeugung kein (stillschweigender) Auftrag der Beteiligten zugrunde liegt, sondern eine gesetzliche Pflicht. Nur bei der Übermittlung von Fremdurkunden könnte dann noch die Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO erhoben werden.

Es besteht folgendes Dilemma:

- ▶ Kostenrechtlich führt eine Pflicht des Notars, Strukturdaten einreichen zu müssen dazu, dass der Notar hierfür keine Gebühren erheben darf.
- ▶ Standespolitisch ist eine Pflicht des Notars ohne entsprechende Gebühr kaum zu vermitteln. Zudem ist die Gebührenerhebung bisher übliche Praxis.
- ▶ Es bestehen nach wie vor Bewertungsunsicherheiten zu Kostenfragen im elektronischen Rechtsverkehr, so dass eine Klarstellung in Bezug auf Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, S. 393 angezeigt ist.

Weiterleiten von Fremddokumenten

Der Versand von eigenen Urkunden (auch Entwürfen) ist gem. § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO gebührenfrei, da ein Zusammenhang mit einem anderen gebührenpflichtigen Geschäft besteht. Das Weiterleiten von Fremddokumenten durch den Notar im Auftrag der Beteiligten ist kostenpflichtig nach § 147 Abs. 2 KostO. Diese Kostenpflicht soll aber darauf beschränkt sein, dass ausschließlich Fremddokumente weiter geleitet werden. Hat der Notar die Registeranmeldung beurkundet oder entworfen, soll auch das Mitversenden von Fremddokumenten (z.B. eine vorgelegte Gesellschafterliste oder ein privatschriftlicher Beschluss), die mit der Anmeldung im Zusammenhang stehen, von der Gebührenfreiheit des § 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO erfasst sein.

Elektronische Beglaubigung

§ 55 KostO kann nur berechnet werden, wenn § 12 HGB eine Beglaubigung erfordert. Z.B. Gesellschafterlisten, privatschriftliche Gesellschafterbeschlüsse usw. müssen nicht beglaubigt werden. Wenn vom Registergericht dennoch gefordert oder technisch nicht anders möglich, darf dies nicht zu Lasten der Kostenschuldner gehen.